

VORKAUFSRECHTSSATZUNG

Auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla in seiner Sitzung vom 17.06.2020 nachfolgende Satzung:

Satzung der Gemeinde Weinböhla über das besondere Vorkaufsrecht

(VORKAUFSRECHTSSATZUNG)

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde Weinböhla steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für die in § 2 genannten Grundstücke ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung umfasst die Flurstücke 203, 265, 265/1, 265/3 und 265/4 der Gemarkung Weinböhla.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Weinböhla

Ausfertigungsvermerk:

Weinböhla, den 18.06.2020

Ort, Datum

Siegel, Unterschrift Bürgermeister

Belehrung gem. § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.